

**Satzung**  
der  
**Stiftung**  
**„Stiftung der Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker“**  
mit Sitz  
**Vaihingen an der Enz**

**§ 1**

**Name, Rechtsform und Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Vaihingen an der Enz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe von Menschen mit Behinderung. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a.) die Unterstützung von Menschen mit Behinderung aller Altersstufen in allen ihren Lebenssituationen und die Entlastung der durch die Behinderung betroffenen Eltern und Angehörigen;
  - b.) durch die Unterstützung des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Vaihingen-Mühlacker e.V. und seiner Einrichtungen oder eines Rechtsnachfolgers;
  - c.) durch die Unterstützung, Förderung und Begleitung von Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker leben oder lebten sowie die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele.

Der vorstehende Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.

Der regionale Wirkungskreis der Stiftung ist vorrangig das Einzugsgebiet der Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker.

2. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Grundstockvermögen in Höhe von EUR 100.000,- (einhunderttausend Euro).
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten (Bestandserhaltungsgrundsatz). Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die näheren Einzelheiten zur Verwaltung des Stiftungsvermögens kann der Stiftungsrat in Anlagerichtlinien festlegen.
3. Zustiftungen sind zulässig. Diese sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit dies von dem Zuwendenden so bestimmt wurde.

Zuwendungen anlässlich von Sammelkampagnen sind als Zustiftung zu verwenden, wenn nach außen hin deutlich gemacht worden war, dass sie der Stärkung des Grundstockvermögens dienen sollen.

Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie die Zuwendung von Grundbesitz werden in der Regel dem Grundstockvermögen zugeführt, wenn der Zuwendende keine abweichende Bestimmung getroffen hat.

4. Das über das im Stiftungsgeschäft näher bezeichnete Anfangskapital hinausgehende Grundstockvermögen kann zur Zweckerfüllung eingesetzt werden; dieser Vermögensverbrauch ist nach Möglichkeit in angemessener Zeit wieder auszugleichen.

### **§ 5**

#### **Verwendung der Erträge**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke unmittelbar aus ihren laufenden Erträgen. Hierzu zählen insbesondere
  - a.) Öffentliche Mittel;

- b.) Erlöse aus dem Stiftungsvermögen;
- c.) Zuwendungen und Spenden Dritter;
- d.) Sonstige Einnahmen.

2. Aus den Erträgen können im Rahmen der steuerlichen Grenzen freie Rücklagen gebildet werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Freie Rücklagen und Umschichtungsrücklagen können wahlweise zur Werterhaltung oder -erhöhung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dem Grundstockvermögen zugeführt oder unmittelbar zur Zweckverwirklichung (§ 2) eingesetzt werden. Über die Zuführung der vorgenannten Rücklagen zum Stiftungsvermögen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftungsrat.
3. Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

1. Stiftungsorgane sind
  - a.) Stiftungsvorstand
  - b.) Stiftungsrat
2. Mitglieder des Stiftungsvorstands können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften entlohnt werden. Auslagen können ersetzt werden. Der Stiftungsrat kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder und für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder eine angemessene Pauschale beschließen. Die Entlohnung ist aus den Stiftungserträgen zu begleichen.
3. Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist eines dieser Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es im Falle einfacher Fahrlässigkeit von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
4. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand setzt sich aus bis zu drei natürlichen Personen zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Dieser bestimmt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubestellung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt bestellt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit kommissarisch einen Nachfolger.

2. Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet im Übrigen durch Tod, Rücktritt oder Abberufung vom Vorstandsamt. Vor Ablauf der Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - a.) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Geschäftsordnungen oder Beschlüsse der Stiftung,
  - b.) Schädigung des Ansehens der Stiftung.

Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor seiner Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

3. Veränderungen innerhalb des Stiftungsvorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Annahmeerklärungen und sonstige Unterlagen über Vorstandsergänzungen sind der Meldung an die Aufsichtsbehörde beizufügen.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden hat sich das jeweilige Vorstandsmitglied zuvor mit einem anderen Vorstandsmitglied über die Vertretungshandlung intern abzustimmen. Eil- und Notsituationen sind von dieser internen Verpflichtung ausgenommen. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung des Vorstands zu beachten.

Der Stiftungsvorstand kann für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall Mitarbeiter zur Vertretung der Stiftung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.

2. Der Stiftungsrat kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands für einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe von Gesetz, Stiftungsgeschäft, Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte der Stiftung zu führen und dabei den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Sorge um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden.
4. Der Stiftungsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung selbständig und eigenverantwortlich, soweit sie nach dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder wenden bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers unter Berücksichtigung des besonderen Auftrages der Stiftung an.
5. Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören insbesondere:
  - a.) Führung der laufenden bzw. wiederkehrenden Geschäfte innerhalb der Stiftung,
  - b.) Entscheidung über fachliche, wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen,

- c.) Strategische Planung und Weiterentwicklung der Stiftung,
  - d.) Repräsentation der Stiftung in der Öffentlichkeit und Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit,
  - e.) Führung des Rechnungswesens,
  - f.) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und nach Maßgabe der ggf. vom Stiftungsrat erlassenen Anlagerichtlinien,
  - g.) Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres,
  - h.) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr,
  - i.) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.
6. Der Stiftungsvorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen geprüften Jahresabschluss mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Bericht muss sich auch auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen erstrecken.

## § 9

### **Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands**

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter – regelmäßig schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse einvernehmlich. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich oder im elektronischen Wege fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
4. Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
5. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Stiftungsvorstand erlässt mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann in der Geschäftsordnung eine fachliche Ressortaufteilung vorgenommen werden; diese berührt jedoch nicht die Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 4 Satz 1.

## **§ 10**

### **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens bis zu 6 Personen. Der Stifter Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Vaihingen-Mühlacker e.V. bestimmt die Mitglieder des ersten Stiftungsrats. Ausscheidende Mitglieder werden durch Kooption ersetzt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Ein Stiftungsrat scheidet automatisch mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus dem Organ aus.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Aktive Mitarbeiter der Stiftung bzw. des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Vaihingen-Mühlacker e.V. bzw. möglicher Beteiligungen dieser Körperschaften können nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.
3. Dem Stiftungsrat sollen angehören:
  - a.) mindestens ein Vertreter aus dem Kreis der Angehörigen und/oder Betroffenen
  - b.) mindestens ein Vertreter des Vorstands des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Vaihingen-Mühlacker e.V.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates können eine angemessene Aufwandsentschädigung und/oder eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe beschließt der Stiftungsrat. Darüber hinaus können die Auslagen, die den Stiftungsräten durch die Tätigkeit für die Stiftung entstehen, ersetzt werden.
6. Der Stiftungsrat gibt sich mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Stiftungsvorstand regeln.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
2. Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für
  - a.) die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
  - b.) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
  - c.) die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans,
  - d.) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
  - e.) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Stiftungserträge,

- f.) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Stiftungsvorstands,
- g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Zulegung von oder zu anderen Stiftungen bzw. die Zusammenlegung mit solchen, Auflösung der Stiftung; die Regelung des § 13 Abs. 2 sind dabei zu beachten,

Der Stiftungsrat kann im Beschlusswege weitere Angelegenheiten an sich ziehen bzw. von seiner Zustimmung abhängig machen.

Wenn ein besonderer Eil- oder Notfall vorliegt, kann der Stiftungsvorstand auch ohne vorherige Zustimmung des Stiftungsrats beschließen. Er soll hierzu die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seiner Stellvertretung einholen. Die nachträgliche Information des Stiftungsrates ist unverzüglich nachzuholen.

Der Stiftungsrat kann die Zustimmung zu Beschlüssen für bestimmte Rechtsgeschäfte und bis zu bestimmten Einzelfall bezogenen Höchstbeträgen generell erteilen.

3. Für die vorgenannten Aufgaben soll der Stiftungsrat die Funktion eines unabhängigen Kontrollorgans i.S. des § 8 Abs. 2 StiftG-BW wahrnehmen und die Stiftungsverwaltung überwachen.

## **§ 12**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
2. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dieses verlangen; das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und den Beratungspunkt anzugeben. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die abgekürzte Ladungsfrist ist in diesem Falle hinzuweisen.
3. Der Stiftungsvorstand nimmt auf Wunsch des Stiftungsrats an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
5. Die Stiftungsratsmitglieder haben jeweils einfaches Stimmrecht.
6. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, beschließt der Stiftungsrat mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben. Sofern die Zahl der abgegebenen Stimmen unterhalb der Zahl der Stimmenthaltung liegt, ist der Beschluss so lange nicht zu vollziehen, bis dieser in der nächsten Sitzung erneut beraten und zur endgültigen Abstimmung gebracht wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.

7. In den Fällen des §§ 11 Abs. 2 Buchstabe. a), c), e), g) beschließt der Stiftungsrat mit 2/3 Mehrheit.
8. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich (Brief oder E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben (Umlaufverfahren).
9. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 13**

### **Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung**

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 des Stiftungsrats gefassten Beschlusses.
2. Nicht nur redaktionelle Änderungen des Zwecks, die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, sondern auch die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bzw. die Zulegung zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder. Die durch einen Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein.
3. Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß den vorstehenden Absätzen (1) und (2) sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
4. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
5. Satzungsänderungen, die für die Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder welche allgemein von der Stiftungsaufsicht oder einer sonstigen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

## **§ 14**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Vaihingen-Mühlacker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15

### Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands sowie Jahresabschluss und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind unaufgefordert vorzulegen. Bei Vorstandsveränderungen werden der Aufsichtsbehörde die entsprechenden Annahmeerklärungen bzw. sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen unverzüglich zugeleitet.

3. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Vorstands und sonstige in § 13 StiftG-BW genannten Rechtshandlungen sind der Stiftungsbehörde im Voraus anzuzeigen. Solche anzeigepflichtigen Maßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat.

## § 16

### Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen im Übrigen hierdurch nicht unwirksam. An die Stelle der unwirksamen Regelung wird eine wirksame Regelung treten, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleichermaßen ist zu verfahren, wenn eine Satzungsücke evident wird.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 13.05.2015

Gaby Higer  
(Vorsitzende e.V.)

Alexander Dürr  
(stellvertr. Vors. e.V.)